

Unterlagen erlangt worden ist oder wenn die Baustoffe durch strafbare Handlungen beschafft wurden (§ 9 VO über Bevölkerungsbauwerke).

Widerrufsvorbehalte bei staatlichen Entscheidungen geben dem zuständigen Organ die Möglichkeit, gewährte Rechte dann zu verändern, wenn dies im gesellschaftlichen Interesse erforderlich ist. Sie ermöglichen es unter bestimmten Voraussetzungen auch, auf gesellschaftliche Erfordernisse zu reagieren.

Die Sondernutzung öffentlicher Straßen bedarf z. B. nach § 13 Abs. 1 der Straßen-VO der Zustimmung des Rechtsträgers der jeweiligen Straße bzw. des zuständigen örtlichen Rates. Das betrifft sowohl die Genehmigung von Schwerlast- und Großraumtransporten als auch das Aufstellen von Schaukästen, Transparenten u. a. Die Genehmigung kann mit dem Vermerk des Widerrufs versehen sein, wenn dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit geboten erscheint.

Ausgeschlossen ist ein Widerrufsvorbehalt, wenn bei Vorliegen gesetzlich geforderter Voraussetzungen ein Recht durch eine entsprechende Einzelentscheidung ohne Vorbehalt gewährt werden muß.

Die Fahrerlaubnis ist z. B. zu erteilen, wenn der Bürger alle gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt hat. Folglich darf sie nicht mit einem Widerrufsvorbehalt versehen sein. Auch das Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück kann grundsätzlich nur widerrufsfrei erteilt werden.

### *Verpflichtende Einzelentscheidungen*

Sie sind notwendig, um bestimmte gesellschaftliche Erfordernisse durch ein entsprechendes Verhalten, z. B. eines Bürgers, zu verwirklichen. Verpflichtende Einzelentscheidungen ergehen auf Initiative der Organe des Staatsapparates. Diese haben dafür zu sorgen, daß den Adressaten solcher Entscheidungen deren Notwendigkeit und Inhalt überzeugend erläutert werden.

Verpflichtende Einzelentscheidungen können vom Adressaten verlangen:

- eine bestimmte Handlung, z. B. die Erfüllung der Schneeräum- und Streupflichten im Anliegerbereich von Straßen;
- eine Duldung, z. B. der Inanspruchnahme von Sachen eines Bürgers zur Bekämpfung von Katastrophen;
- eine Unterlassung, z. B. des Umgangs mit Personen, deren Einfluß sich negativ auf

die Entwicklung eines kriminell gefährdeten Bürgers auswirkt.

Neben den Ordnungsstrafmaßnahmen (vgl. dazu 6.3.) stellen die *Auflagen, die als selbständige Entscheidungen* ergehen, die am häufigsten angewandte Art der verpflichtenden Einzelentscheidungen dar. Ihre Funktion besteht darin, die Verwirklichung von Rechtsvorschriften und der darin festgelegten staatlichen Ziele und Aufgaben mit verwaltungsrechtlichen Mitteln zu sichern.

Auflagen sind staatliche Entscheidungen, die auf der Grundlage einer *ausdrücklichen Ermächtigung* durch eine Rechtsvorschrift von Organen des Staatsapparates oder staatlichen Leitern an *nicht unterstellte Adressaten* (Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger, im Ausnahmefall auch an andere Organe des Staatsapparates) erteilt werden und die Adressaten zu einem bestimmten Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten.

- Auflagen sind insbesondere gerichtet auf
- die Durchsetzung ökonomischer oder anderer gesellschaftlicher Erfordernisse;
  - die Beseitigung von Rechtsverletzungen und die Herstellung bzw. Wiederherstellung des in der Rechtsvorschrift geforderten Zustands;
  - die Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen.

Eine wichtige Rechtsgrundlage für das Erteilen von Auflagen durch die örtlichen Staatsorgane ist das GöV. Darin wurde das Auflagenrecht der örtlichen Räte inhaltlich präziser ausgestaltet und erweitert (im Vergleich zum Gesetz aus dem Jahr 1973).

Neue Auflagenrechte wurden z. B. auf dem Gebiet der Kosten und Preise (§23 Abs. 2, §42 Abs. 3 GöV) sowie zur Nutzung und Erhaltung von Sporteinrichtungen (§ 36 Abs. 2, § 77 Abs. 2 GöV) geschaffen. Die Regelungen über Auflagen auf dem Gebiet des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens (§21 Abs.3, §40 Abs. 2 GöV), der Dienstleistungen und Versorgung (§43 Abs. 2, §68 Abs.3, §69 Abs. 1 GöV) und der Transportkoordinierung (§ 30 Abs. 2, § 48 Abs. 2 GöV) sind wesentlich detaillierter. Die Bürgermeister sind berechtigt, Auflagen zur Einhaltung der Stadt- und Gemeindeordnungen an Betriebe, Betriebsteile, Genossenschaften und Einrichtungen sowie Bürger (§ 62 Abs. 1 GöV) zu erteilen (vgl. 15.1.4.).

Neben Auflagen treten verpflichtende Einzel-